

Entgeltordnung für die schulfremde Benutzung von Sportstätten

(zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Entgeltordnung über die schulfremde Benutzung von Sportstätten vom 14.12.2022)

§ 1 **Grundsätze**

Die Sporthallen und Sportplätze der Stadt Hameln werden im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel den Sportvereinen aus dem Landkreis Hameln-Pyrmont für die Ausübung des Sports (inklusive vom Verband angesetzte Punkt- und Pokalspiele und Freundschaftsspiele im Rahmen der Saisonvorbereitung) grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bei der Vergabe der Nutzungszeiten haben die Hamelner Vereine Vorrang.

Für die übrigen Arten der Nutzung wird ein Entgelt erhoben.

Einzelheiten zur Antragstellung regelt die Satzung für die Überlassung der städtischen Sportstätten und Schulräume.

Die Bemessung der Mietentgelte ist abhängig von der jeweiligen Sportanlage, von der Benutzergruppe und der Art der Veranstaltung.

§ 2 **Nutzergruppen**

Für die Festsetzung des Entgeltes wird zwischen drei Nutzergruppen unterschieden.

Benutzergruppe A	<ul style="list-style-type: none">- Einzelpersonen,- Personenvereinigungen oder- Vereine und Verbände, die gewerblich wirtschaftliche Ziele verfolgen
Benutzergruppe B	<ul style="list-style-type: none">- Einzelpersonen,- Personenvereinigungen oder- Vereine und Verbände, die keine gewerblich wirtschaftlichen Ziele verfolgen- Auswärtige Sportvereine
Benutzergruppe C	<ul style="list-style-type: none">- Hamelner Sportvereine und Sportvereine des Kreisgebietes- Fachverbände des Sports- Karitative, gemeinnützige oder als besonders förderungswürdig anerkannte Einrichtungen oder Organisationen- Sonstige

§ 3 Höhe des Entgeltes

1. Für die Anmietung der Hamelner Sportstätten werden pro Tag folgende Mietentgelte erhoben:

Einfachhallen:

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C
Sportveranstaltungen	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 100,00 Euro	50,00 Euro	Kein Mietentgelt
Sportveranstaltungen, für die ein Eintrittsentgelt erhoben wird (mit Ausnahme der in § 1 Satz 1 genannten Fälle)	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 200,00 Euro	75,00 Euro	50,00 Euro
Sonstige Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Konzerte o.ä.)	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 200,00 Euro	75,00 Euro	50,00 Euro

Zwei- und Dreifachhallen:

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C
Sportveranstaltungen	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 300,00 Euro	100,00 Euro	Kein Mietentgelt
Sportveranstaltungen, für die ein Eintrittsentgelt erhoben wird (mit Ausnahme der in § 1 Satz 1 genannten Fälle)	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 400,00 Euro	150,00 Euro	100,00 Euro
Sonstige Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Konzerte o.ä.)	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 400,00 Euro	150,00 Euro	100,00 Euro

Sportplätze:

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C
Sportveranstaltungen	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 100,00 Euro	50,00 Euro	Kein Mietentgelt
Sportveranstaltungen, für die ein Eintrittsentgelt erhoben wird (mit Ausnahme der in § 1 Satz 1 genannten Fälle)	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 200,00 Euro	75,00 Euro	50,00 Euro
Sonstige Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Konzerte o.ä.)	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 200,00 Euro	75,00 Euro	50,00 Euro

Weserberglandstadion:

	Benutzergruppe A	Benutzergruppe B	Benutzergruppe C
Sportveranstaltungen	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 300,00 Euro	100,00 Euro	Kein Mietentgelt
Sportveranstaltungen, für die ein Eintrittsentgelt erhoben wird (mit Ausnahme der in § 1 Satz 1 genannten Fälle)	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 400,00 Euro	150,00 Euro	100,00 Euro
Sonstige Veranstaltungen (z.B. Tanzveranstaltungen, Konzerte o.ä.)	Unter Berücksichtigung des Aufwands, jedoch mindestens 400,00 Euro	150,00 Euro	100,00 Euro
Unabhängig von den Benutzergruppen werden Großveranstaltungen (ab 500 Zuschauer) im Weserberglandstadion gesondert nach Aufwand berechnet.			

2. Auf- und Abbautage werden mit der Hälfte der jeweiligen Entgelte berechnet.
3. Einnahmen, die vor und während der Veranstaltung, anstelle eines festgesetzten Eintrittsgeldes (z.B. durch Spendenboxen) erzielt werden, entbinden nicht von der Zahlung des Nutzungsentgeltes.
4. Soweit es nach der Einschätzung der Stadt Hameln, Abteilung Schulen und Sport, erforderlich ist, für bestimmte Veranstaltungen die jeweilige Sporthalle mit Teppichboden auszulegen, ist für die Bereitstellung des Bodens ein zusätzliches

Entgelt in Höhe von 100,- € zu entrichten. Transport und Auslegen des Teppichbodens erfolgt auf Kosten der Mieterin/des Mieters.

5. Die Räumlichkeiten bzw. Plätze sind nach der Veranstaltung sauber und gereinigt zu übergeben. Wird bei der Kontrolle festgestellt, dass eine zusätzliche Reinigung vorzunehmen ist, wird die Reinigung auf Kosten der Nutzerin/des Nutzers vorgenommen und ihr/ihm in Rechnung gestellt. In Einzelfällen kann die Zahlung der Reinigung vorab in Rechnung gestellt werden.
6. Sollte die Leistung der Umsatzsteuer unterfallen, wird diese gegenüber dem Vertragspartner/Nutzer entsprechend dem gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt. Die ausgewiesenen Entgelte laut der Entgeltordnung sind insoweit als Nettoentgelte zu verstehen. Zugleich ist die Stadt verpflichtet, dem Vertragspartner eine entsprechende Rechnung im Sinne der §§ 14 UStG, 31 UStDV zu stellen. Auf die Einrede der Verjährung wird diesbezüglich verzichtet.

Soweit der Vertragspartner/Nutzer die Erfüllung der Voraussetzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 UStG gegenüber der Stadt bestätigt, wird diese von ihrem Recht Gebrauch machen, auf Steuerbefreiungen zu verzichten, sofern diese im konkreten Fall vorliegen sollten.

§ 4 Ausnahmen

Die Stadt Hameln kann auf Antrag ganz oder teilweise auf die Erhebung eines Mietentgeltes verzichten, wenn dieses im Einzelfall nach dem Charakter der Veranstaltung oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 14.12.2017 in Kraft. Die Entgeltordnung für die schulfremde Benutzung der Sportstätten der Stadt Hameln vom 24.05.2017 tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.